

Hamburg, den 28. Juli 2016

Bekanntmachung

Ordentliche Mitgliederversammlung 2016 der Pensionskasse Berolina VVaG

**am Mittwoch, den 31. August 2016
um 09.30 Uhr im Konferenz - Center
Unileverhaus, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg,**

Gemäß § 9 Punkt A. der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG wird hiermit die Erläuterte Tagesordnung bekannt gegeben.

Erläuterte Tagesordnung:

Punkt 1: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2015

Der Vorstand berichtet über die geschäftliche Situation des Jahres 2015 und stellt ausführlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresende dar. Er stellt den Verlauf der Kapitalanlagen im Berichtszeitraum dar und wird auf die Entwicklung der Anzahl der Versicherten und Pensionäre eingehen.

Punkt 2: Bericht des Aufsichtsrates

Punkt 3: Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015

Nach der letztjährigen Erhöhung der Verlustrücklage auf 3,9 % hat der Verantwortliche Aktuar auch zum Jahresabschluss 2015 vorgeschlagen, die Verlustrücklage in Anwendung des § 19 Punkt C. Ziffer 1 weiter zu stärken. Durch Zuführung eines Betrages von 3.000.000,- Euro aus dem Roh-Ergebnis des Jahres 2015 soll die Verlustrücklage auf insgesamt 39.845.725,65 Euro steigen. Dies bedeutet einen Anstieg von 3,9 % auf ca. 4,3 % der Deckungs-

rückstellung.

Die Wirksamkeit dieser Zuführung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Pensionskasse hat im Rahmen des Jahresabschlusses vorgesehen, der Unilever Deutschland Holding GmbH eine letzte Rückzahlung in Höhe von 4.761.989,25 Euro für die notwendigen Trägereinschüsse der Jahre 2008 – 2009 und für den Ausgleich des Jahresergebnisses 2011 zu leisten. Damit hätte die Pensionskasse alle im Rahmen der Träger-Garantie gewährten Einschüsse zurück gewährt.

Die Wirksamkeit dieser Rückzahlung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung, die darüber zu beschließen hat.

Punkt 4: Formelle Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entgegennahme des Lageberichts 2015

Punkt 5: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Gemäß der bisherigen Struktur unserer Versicherten

- A. für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und damit für Beiträge ab dem 01.01.2013 dieser Neuversicherungen
- B. für ab dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3
- C. für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012
- D. für vor dem 21.12.2012 eingeleitete Versorgungsausgleichsfälle bei Scheidungen gemäß § 8 Punkt C. Ziffer 3

existiert vom Vorjahr ein Beschluss, dass im Abrechnungsverband 1 innerhalb des Sicherungsvermögens I alle Anwartschaften und Pensionen

beim Versicherten-Status A um 1,95 %
(Garantie-Zins 1,75 %)

beim Versicherten-Status B um 0,2 % zuzüglich 2 Tausend Euro
(Garantie-Zins 1,75 %)

beim Versicherten-Status C um 0,2 %
(Garantie-Zins 3,5 %)

beim Versicherten-Status D um 0,2 % zuzüglich 21 Tausend Euro
(Garantie-Zins 2,25 %)

zum 01.10.2016 erhöht werden.

Innerhalb dieser Mitgliederversammlung schlägt der Verantwortliche Aktuar vor, dass im Abrechnungsverband 1 innerhalb des Sicherungsvermögens I alle Anwartschaften und Pensionen ergänzend zum 01.10.2016

beim Versicherten-Status A um 0,3 %
(Garantie-Zins 1,75 %)

beim Versicherten-Status B um 2,05 %
(Garantie-Zins 1,75 %)

beim Versicherten-Status C um 0,3 %
(Garantie-Zins 3,5 %)

beim Versicherten-Status D um 1,55 %
(Garantie-Zins 2,25 %)

angehoben werden.

Weiterhin soll für den Abrechnungsverband 1 innerhalb des Sicherungsvermögens I über einen Bonus-Vorschlag für alle Anwartschaften und Pensionen zum 01.10.2017 abgestimmt werden, der 0,25 % betragen soll und für den Versicherten-Status A auch die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 zusätzlich berücksichtigen soll.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unter Tagesordnungspunkt 9 eine Änderung zum Versicherten-Status behandelt werden wird.

Gleichzeitig soll bei dieser Mitgliederversammlung auf Grund des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars ein Bonus zum 01.10.2016 auf alle Anwartschaften und Pensionen für den Abrechnungsverband 2 innerhalb des Sicherungsvermögens I

beim Versicherten-Status A von 2,35 %
(Garantie-Zins 1,75 %)

beim Versicherten-Status B von 2,35 %
(Garantie-Zins 1,75 %)

beim Versicherten-Status C von 0,6 %
(Garantie-Zins 3,5 %)

beim Versicherten-Status D von 1,85 %
(Garantie-Zins 2,25 %)

beschlossen werden.

Dabei werden die in der Kasse angewendeten zwei Gewinnverteilungsprinzipien (GVP) angewendet.

Bei dem regulären Verfahren (GVP1) für den Versicherten Status A und Versicherten Status C im Abrechnungsverband 1 werden die beitragspflichtigen Anwartschaften aller am 30. September des Bonusjahres bestehenden Versicherungen des Abrechnungsverbandes, soweit sie bis zu diesem Stichtag durch Beitragsleistungen erworben sind und die zum 30. September des Bonusjahres bestehenden Rentenleistungen und Ansprüche der beitragsfreien Anwärter mit dem festgesetzten Bonusprozentsatz angepasst.

Das seit dem Jahr 2000 alternative Gewinnverteilungsprinzip (GVP2) kommt beim Versicherten Status B und Versicherten Status D im Abrechnungsverband 1 und für alle VersicherungsStati im Abrechnungsverband 2 zum Einsatz, welches den auszuschüttenden Gewinn pro rata des Deckungskapitals (ermittelt zum Bilanztermin des Vorjahres) verteilt und den auszuschüttenden Betrag zum Bonustermin 1.10. in Form einer wertgleichen Leistungserhöhung zuteilt.

Punkt 6: Entlastung des Vorstandes

Punkt 7: Entlastung des Aufsichtsrates

Punkt 8: Wahlen zum Aufsichtsrat

Frau Monique Bourquin hat mit Wirkung zum 30. April 2016 ihr Mandat als Aufsichtsrätin niedergelegt.

Zunächst ist als Ersatzmitglied Frau Barbara Fenzl temporär nachgerückt. Gemäß § 12 Punkt B. Ziffer 4 der Satzung der Pensionskasse ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, zu der Frau Barbara Fenzl sich zur Wahl stellt. Wahlberechtigt sind die A-Bevollmächtigten.

Sollte Frau Barbara Fenzl gewählt werden, so ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

Punkt 9: Anträge

Seitens der Mitglieder sind keine Anträge eingereicht worden.

Der Vorstand wird Anträge zur Änderung der Satzung vorlegen.

Durch die letzte Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes stimmt die Paragrafen-Bezugnahme des § 1 Punkt A. der Satzung nicht mehr. Die Bezugnahme auf einen Paragrafen soll daher entfallen.

Innerhalb der neuen Bevollmächtigtenregelung, welche im letzten Jahr

durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wurde, ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Mitgliederversammlung an mehreren Orten gleichzeitig durchzuführen. Auf diese Vorgehensweise sollte in der Satzung als höherrangiges Recht hingewiesen werden und gleichzeitig etwaige Einflüsse auf die in der Satzung befindlichen Regelungen getroffen werden. Der Hinweis wird in § 9 Punkt A. Ziffer 2 der Satzung aufgenommen und entsprechende Folgen sind nunmehr in den §§ 9 Punkt B. Absatz 2 und dem neugeschaffenen Punkt C. sowie 11 Punkt B. Ziffer 2 geregelt.

Auch zu den Versicherungsbedingungen hat der Vorstand Anträge vorgesehen.

Hier soll die neue Rechtsprechung zu arbeitsvertraglichen Fragen berücksichtigt werden. So ist bei der Erwerbsminderungsrente zu berücksichtigen, dass zum Bezug dieser Rente das Arbeitsverhältnis nicht mehr beendet werden muss, sondern auch ein Ruhen ausreichen soll. Diesem Umstand wird durch Ergänzungen in den §§ 5 Punkt A. Absätze 1 und 3; 6 Punkt B. Ziffer 1 der Versicherungsbedingungen Rechnung getragen. Danach endet bei Vorliegen einer staatlichen Erwerbsminderungsrente die Beitragspflicht schon bei Ruhen des Arbeitsvertrages, jedoch bleibt hierbei die offene Beitragsfreiheit auch über den Zeitraum von 12 Monaten erhalten, damit bei Rückkehr in das aktive Arbeitsverhältnis der ursprüngliche Versicherungstarif angewendet werden kann.

Innerhalb der Hinterbliebenenpension wird der § 6 Punkt C. Ziffer 1 b) eindeutiger formuliert und stellt klar, dass alle Kinder eines Versicherten mit gesetzlichem Unterhaltsanspruch bei Versterben Hinterbliebene sind.

Bei § 6 Punkt C. Ziffer 7 wird die sogenannte „Haupternährerklausel“ nun mit Nachweismöglichkeiten definiert, damit der Anspruchsteller nicht dem offenem Ermessen der Pensionskasse ausgesetzt ist.

Im Umgang mit unseren Versicherten und Pensionären sowie deren Vertretern ist ersichtlich, dass eine deutlichere Definition in § 9 Punkt B. Ziffer 1 der Versicherungsbedingungen notwendig ist, welche Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden müssen.

Neben einer Sach-Korrektur in § 15 Punkt C. – Berolina Tarif Plus statt Berolina Entgelt Plus – wird die neue Rechtsprechung zur Rechnungszins-Garantie beim Versorgungsausgleich innerhalb der Versicherungstarife umgesetzt. Die Rechnungszins-Garantie ist vollumfänglich Bestandteil des zu teilenden Anrechts. Daher werden die Definitionen zu den Versicherungstarifen angepasst und der Rechnungszins bei Versorgungsausgleichsfällen jeweils innerhalb der Anrechte aufrecht erhalten. Dies führte zu vielfältigen Änderungen in den Anlagen.

Alle Hintergründe werden in der Mitgliederversammlung ausführlich erläutert werden. Die beantragten Änderungen sind farblich markiert und innerhalb unseres Internet-Auftrittes bei der dort eingestellten Erläuterten Tagesordnung aufrufbar.

Die mit den farblich markierten Änderungen versehenen Entwürfe der Satzung und Versicherungsbedingungen werden auf Anfrage auch innerhalb einer E-Mail oder auf dem Postweg versendet.

Punkt 10: Strategische Überlegungen der Zukunft

Innerhalb der letzten Jahre hat die Pensionskasse einen Rückgang bei Versicherten und Pensionären zu verzeichnen. Die Anforderungen an Informationspflichten und Service-Level hingegen ist stetig gesteigert worden.

Dieser Spagat beeinflusst natürlich auch die Verwaltungs-Kosten der Pensionskasse. Aufsichtsrat und Vorstand sind hier gefragt, einen Lösungsansatz zu finden, der nicht nur die Verwaltungskosten stabil halten kann, sondern auch weiterhin den gewohnten Service ermöglicht und innerhalb des Unilever-Umfeldes durchführbar ist.

Aufsichtsrat und Vorstand werden zu diesem Thema einen entsprechenden Ansatz darstellen.

Punkt 11: Verschiedenes

Es wird daran erinnert, dass die Vorbereitungen der Bevollmächtigten am

Dienstag, den 30. August 2016

– Im Rahmen einer Telefonkonferenz –

um 10.00 Uhr (A-Bevollmächtigte)

und am

Dienstag, den 30. August 2016

- ebenfalls im Konferenz-Center des Unileverhauses-

um 15.00 Uhr (B-Bevollmächtigte)



durchgeführt werden.

Karl-Peter Bertzel

Michael Hahn

Rainer Koebbel

Vorstand



Pensionskasse für die Mitarbeiter der
Unilever Deutschland Gruppe